

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Erklärung
Autor: Escher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 8. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

Präsident: Usteri.

Die am 7. beschlossene Ratifikation des Verkaufs des Domaine zu Lucens wird zurückgenommen und folgende Botschaft beschlossen:

B. Volk, Nähe! Bey dem von Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Verkaufe der Nationalgüter im Dist. Milden Cant. Leman, hat der gesetzg. Rath bemerkt, daß bey der Versteigerung des Schlosses und der Güter zu Lucens auf die einzelnen Stücke weniger geboten worden ist, als auf den gesamten ungetrennten Verkauf des Schlosses und der übrigen Gebäude und einzelnen Grundstücke, daher dann auch der Gesamtverkauf den Vorzug verdient hätte. (Forts. folgt.)

E r k l à r u n g.

In Nr. 266 des Neuen Schw. Republikaners findet sich bey Anlaß der Anzeige der feierlichen Einsetzung des Erziehungsrathes im Canton Linth, ein mit II. unterzeichnete Aussall gegen Städte und Städtepöbel, der, wie dazu geeignet zu seyn scheint, die nur zu lange fortgesetzte Gährung von Leidenschaften, und den Hass zwischen Städtern und Nichtstädtern aufz neue zu beseitben, statt wie es Zwek desselben seyn sollte, dem Grundsatz der Einheit der Republik Anhänger zu verschaffen. Werden wir denn durch solche allgemeine Scheltenungen diejenige Einigkeit in unserem Vaterlande bewirken, die zur Gründung einer dauernden Einheit nothwendig ist? Ist dann wirklich das wahre Interesse des ganzen Volks, mit dem wahren Interesse des halben Duzends hier bezeichnete Städte, im Widerspruch, oder nicht vielmehr in der unmittelbarsten Verbindung? Sind dann dorum, weil hier und da einige verkehrte Köpfe in den Städten, dem wahren Interesse des Vaterlandes entgegen arbeiten, diese ganzen Städte verkehrt? Wollte man die Verkehrtheit einzelner, so auf ganze Corporationen oder Classen ausdehnen, was bliebe wohl in unserem armen Vaterlande unverkehrt? Möchte man doch endlich aufhören, von allen Seiten her immer fort zu entzweyen, statt zu vereinigen; möchte man die Einheit unsers Vaterlands besonders auch in seinem Innern, zu gründen suchen, und nicht durch beständige Herbenschaffung von neuem Gähnungsstoff, dazu geeignet, dasselbe immer mehr der außern

Willkür preis geben, statt ihm durch Vereinigung der Gemüther, wieder einige Selbstständigkeit zu verschaffen!

Eicher.

B e r i c h t i g u n g.

Wenn der Verfasser der obenwähnten Anzeige (im St. 266) sagte: „Nicht das Interesse von ein halb „Duzend Städten, sondern das Interesse des ganzen „helvetischen Volkes, soll durch die künftige „Verfassung gesichert seyn,“ so ahndete er in der That nicht, daßemand seine Worte dahin auslegen würde, als sage er: „das wahre Interesse des ganzen Volks“ sey mit dem Interesse des halben Duzend Städte „im Widerspruch.“ Schon die grammaticalische Auslegung jener Worte kann hinlänglich die Missdeutung widerlegen: Das ganze helvetica Volk schließt doch wohl die Städtebewohner nicht aus, sondern fasst sie sehr bestimmt in sich.... Will man hiebey nicht stehen bleiben, sondern den Sinn der Worte aus dem Zusammenhange des Ganzen erklären, dann ist es vollends unmöglich, den Bf. sagen zu lassen: „es sey „das wahre Interesse der Städte unverträglich mit „dem des ganzen Volkes.“ Es kam ihm nie in den Sinn zu glauben oder zu sagen, daß es das wahre Interesse der Städte sy, für welches der Städtepöbel arbeite.

Eben so wenig glaubte er den Vorwurf zu verdienen: „die Verkehrtheit einzelner auf ganze Corporationen oder Classen ausgedehnt zu haben.“ So ganz Einzelne sind sie leider freylich nicht, die in jener Anzeige mit dem Namen Städtepöbel bezeichnet sind; auch bilden sie, wenn man will, eine Classe und allenfalls auch eine Corporation — aber nur nicht die der Städtebewohner oder des Stadtvolks; Volk und Pöbel waren von jener Ausdrücke von unzweideutig verschiedener Bedeutung. Von dem Städtepöbel allein aber sprach jene Anzeige.

Diese zwey Berichtigungen glaubte der Bf. der Anzeige, sich selbst schuldig zu seyn... Jedem andern Tadel, jeder andern Kritik, giebt er seine Anzeige gerne Preis; und sehr freymüthig gestehet er, daß er die Ewigkeit jener durch Nichtig und Nie zu ermüdenden Gutmüthigkeit, die den immer und immer Zurücklosenden, immer und immer entgegengesetzt, nicht besitzt. Er verehrt sie; da sie ihm aber mangelt, so muß er sich nur Peining trösten, der irgendwo gesagt hat:

„Wer über gewissen Dingen den Verstand nicht verliert, der muß überall keinen zu verlieren haben.“

U.